

Abwägung der im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung vom 11.03. bis 17.04.2015 Keine Stellungnahmen eingegangen	
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 11.03. bis 17.04.2015 <u>Stellungnahmen mit planungsrelevanten Hinweisen:</u> 2.1 WSW Wuppertaler Stadtwerke 2.2 Bezirksregierung Düsseldorf <u>Stellungnahmen ohne planungsrelevanten Hinweise:</u> Bergisch-Rheinischer Wasserverband	 27.03.2015 15.04.2015 13.03.2015

2.1 WSW Wuppertaler Stadtwerke (27.03.2015)

Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass die jederzeitige Andienung zu der im südwestlichen Teil stehenden Transformatorenstation 0027 zu gewährleisten ist.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Gewährleistung der jederzeitigen Andienung wird im Kaufvertrag geregelt und grundbuchlich gesichert. Im Bebauungsplan ist daher keine entsprechende Regelung erforderlich.

2.2 Bezirksregierung Düsseldorf (15.04.2015)

2.2.1 Luftreinhaltung

Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Planbereich innerhalb des Luftreinhalteplangebietes „Luftreinhalteplan Wuppertal“ liegt. Es wird angeregt zu prüfen, inwieweit die unter Ziffer 5.1. befindlichen Maßnahmen - z. B. M 2/36 (Bauleitplanung) - der Stadt Wuppertal in dem aktuellen Verfahren zum Tragen kommen und zielführend umgesetzt werden können.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Aspekte der Luftreinhaltung wurden bereits im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes 1081 – Mittelstandspark VohRang – berücksichtigt. Die Gewerbegebiete sind u.a. nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Eigenschaften auf Grundlage der Abstandsliste des Abstandserlasses gegliedert. Die Bebauungsplanänderung führt gegenüber dem rechtskräftigen Planungsrecht nicht zu einer Verschlechterungen der Lufthygiene.

2.2.2 Passiv planerische Störfallvorsorge

Stellungnahme:

Es wird die Auffassung vertreten, dass in den festgesetzten Gewerbegebieten planungsrechtlich auch Anlagen zulässig wären, die einen sog. Betriebsbereich bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären. Die Ansiedlung von diesen Betrieben, die der Störfall-Verordnung unterliegen, habe unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes, sprich unter der Rücksichtnahme schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft innerhalb als auch außerhalb des Plangebiets, zu erfolgen. Dies könne durch entsprechende planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren erfolgen, in dem entsprechende Flächen für Betriebsbereiche, die bestimmte angemessene Abstände nicht überschreiten, vorgehalten werden. Hierbei sei sicherzustellen, dass innerhalb der angemessenen Abstände um diese gekennzeichneten Planbereiche keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden sind, bzw. schutzbedürftigen Nutzungen im betroffenen Bebauungsplanbereich ausgeschlossen werden. Da grundsätzlich die Planabsicht bestehe, schutzbedürftige Nutzungen im Plangebiet zuzulassen, wird - auch unter Berücksichtigung der das Plangebiet umgebenden Wohnbebauung - angeregt, die Zulässigkeit von Betriebsbereichen im Sinne von § 3 Absatz 5a BImSchG innerhalb der Plangebietsfläche grundsätzlich auszuschließen.

Abwägungsvorschlag: Der Anregung ist bereits im Vorfeld gefolgt worden.

Aufgrund der Nähe zu schutzbedürftigen Nutzungen sind bereits im Ursprungsbebauungsplan in allen Gewerbegebieten Betriebe, die unter die Störfallverordnung fallen, planungsrechtlich ausgeschlossen (vgl. textliche Festsetzung B II 2.2). Die Bebauungsplanänderung führt in dieser Hinsicht zu keiner Änderung.

2.2.3: Ausweisungen des Bebauungsplanes

Stellungnahme:

Die Festsetzung von allgemeinen Wohngebiete unmittelbar angrenzenden an ein Gewerbegebiet widerspreche dem im § 50 BImSchG implementierten Trennungsgrundsatz und wird von Seiten der Bezirksregierung Düsseldorf als kritisch angesehen.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei der Eisenbahnersiedlung im Umfeld des Rangierbahnhofes handelt es sich um eine historisch gewachsene Gemengelage. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes 1081 – Mittelstandspark VohRang – ist dieser potentielle Immissionskonflikt gutachterlich untersucht worden. Die Gewerbegebiete sind in dem erforderlichen Maß durch die Festsetzung flächenbezogener Schallkontingente und durch Gliederung nach Abstandsliste eingeschränkt. Die Bebauungsplanänderung führt auch in diesem Bereich gegenüber dem rechtskräftigen Planungsrecht nicht zu Verschlechterungen.